

Dienstag, den 23. April 1822.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 410.

U m l a u f s c h r e i b e n ad Nr. 3958.

des kais. k. königl. iähr. Guberniums.

Der §. 111 des Zollpatentes vom 2. Jänner 1788 ist auch für das Tabakgefäß in Anwendung zu bringen.

(2) Um die Tabakschwärgungen möglichst zu verhindern, hat die hohe Hofkammer beschlossen, den §. 111 des Zollpatentes vom 2. Jänner 1788, welcher also lautet:

„Diejenigen, welche den Schwärzern Nebenwege, worauf der zum Amte führenden Straße ausgewichen werden kann, weisen, sie auf solche führen, wie auch, die den Aufenthaltsort des Aufsichtspersonals erkundschaften, durch Zeichen, oder auf andere Art die Abwesenheit oder Gegenwart der Beamten oder Aufseher verrathen, sind jeder insbesondere mit Fünfzig Gulden zu bestrafen, wenn sie auch sonst an der Schwärzung keinen Theil genommen, oder davon keinen Nutzen gezogen hätten;“ —
auch für das Tabakgefäß in Anwendung zu bringen.

Welches in Folge des eingelangten hohen Hofkammer-Decretes vom 19. J. 1. v. M., Zahl 9056, zur allgemeinen Wissenschaft und genauen Darnachachtung hiemit bekannt gemacht wird. Laibach am 5. April 1822.

Joseph Graf Sweerts-Sporck,

Gouverneur.

Ignaz Edler von Tausch, k. k. Gubernialrath.

Z. 397.

U m l a u f s c h r e i b e n ad Nr. 3336.

des kais. k. königl. iähr. Guberniums zu Laibach.

Modificirung des Umlaufschreibens vom 22. September 1820, Zahl 11782, rücksichtlich der Aufschlagung des Rahmens des Gewerkes oder der Gewerkschaft auf die hierlandes erzeugten Eisen- und Stahl-Waaren.

(3) Ueber das hierortige Umlaufschreiben vom 22. September 1820, Z. 11782, welches die Bestimmungen wegen Aufschlagung des Rahmens, des Gewerkes oder der Gewerkschaft auf die hierlandes erzeugten Eisen- und Stahlwaaren enthält, haben sich mehrere Anstände ergeben, wodurch man nach vorläufig gepflogener Einvernehmung mit den betreffenden Behörden veranlaßt wurde, zur Behebung derselben höchsten Orts die geeigneten Anträge zu machen.

Mit dem herabgelangten hohen Decrete vom 2. d. M., Zahl 2527, hat nun die k. k. allgemeine hohe Hofkammer angeordnet, daß die von dem k. k. J. Dest. Gubernium zu Grätz, wegen Bezeichnung der Stahl- und Eisenstäbe für Steyermark und den Klagenfurter Kreis unterm 4. April v. J. erlassenen Anordnungen auch für Krain und den Villacher Kreis in Anwendung zu bringen, und somit das obige Umlaufschreiben hiernach zu modificiren seye.

Diesemnach wird nun zur künftigen allgemeinen Richtschnur hiermit be-
stimmt, daß

1) die erzeugte Waare, bey Vermeidung der Strafe der Confiscation eines jeden nicht bezeichneten Stabes, und im wiederholten Uebertretungsfalle, nach Beschaffenheit der Umstände, der ämtlichen Entfernung des Hammerdirectors vom Eisenhammer, mit dem Werk- oder Hammerzeichen zu bezeichnen;

2) daß jeder Besitzer eines Hammers, bey Strafe von 10 fl. M. M., verbunden seye, sich ein Werk- oder Hammerzeichen, mittelst eines deutlichen kennbaren Zeichens oder Rahmens, mit jedesmahliger Befügung des Rahmens oder Anfangsbuchstabens der Provinz, zu wählen, und bey dem k. k. Berggerichte und Kreisamte anzuzeigen, welches auch bey jedesmahliger ganzer oder theilweiser Aenderung dieser Zeichen, bey Vermeidung obiger Geldstrafe, zu geschehen, und daß

3) diese Anordnung vom 1. Juny d. J. in Wirksamkeit zu treten habe.

Laibach am 22. März 1822.

Joseph Graf Sweerts-Sporck,

Gouverneur.

Ignaz Edler v. Tausch, k. k. Gubernialrath.

Z. 396.

Verlautbarung.

ad Nr. 3689.

Wegen Befezung des Anton Raab'schen Handsipendium's, im jährlichen Ertrage pr. 80 fl. Metall-Münze.

(3) Es ist demahl das vom Anton Raab, gewesenen Bürger zu Laibach, vermög Testament vom 12. Februar 1749, für einen studierenden Anverwandten bis zur Vollendung der Studien bestimmte Handsipendium, welches im jährlichen Ertrage pr. 80 fl. Metall-Münze besteht, erlediget; daher jene Schüler, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschten, ihre mit dem Stammbaum, Tauffcheine, Dürftigkeits-, Vocken- und Schulzeugnissen von den letzten zwei Semestern belegten Gesuche längstens bis 20. May dieses Jahres bey diesem Gubernium einzureichen haben, weil auf die nicht gehörig belegten oder später einlangenden Gesuche kein Bedacht genommen wird.

Von dem k. k. allr. Gubernium. Laibach den 5. April 1822.

Anton Kunstl, k. k. Gub. Secreär.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 420.

Kundmachung.

ad No. 3246.

(2) Am 27. und 29. d. M. wird beyhm hierortigen Kreisamte, gemeinschaftlich mit dem k. k. Militär-Verpflegs-Haupt-Magazine, die Behandlung der Brennholz-Lieferung für den Militärbedarf in der Hauptstation Laibach vom 1. Juny 1822 bis letzten May 1823, und zwar auf alte native Weise, vorgedonnen werden, nähmlich im Wege der Subarrondirung oder durch Ablieferung in das Magazin gegen gleich bare Bezahlung.

Die Behandlung der Subarrondirung wird am 27., der Ablieferung ins Magazin gegen sogleiche Bezahlung aber am 29. d. M., jedes Mal Vormittag um 10 Uhr, im Kreisamte Statt haben, wo auch die Lieferungsbedingungen eingesehen werden können.

Die Erfordernis besteht für die sechs Sommermonathe in . . . 335 1/2
für die sechs Wintermonathe hingegen in 908

zusammen daher in 1333 1/2

Niederösterreichische Kister harten Brennholzes mit 30zölliger Scheitellänge.

Hiezu werden alle Lieferungslustige eingeladen.

K. K. Kreisamt Laibach am 18. April 1812.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

B. 415.

(2)

Nro. 1668.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Margareth Tassavania, im eigenen Namen, und als Cessionäriin ihres Sohnes Ferdinand Martiniz, dann der Franzisca Martiniz, als unvordngt erklärten Erben, zur Erforschung des Schuldenstandes nach dem, am 1. Februar d. J. Abier verstorbenen k. k. landrechtlichen Canzley-Accessisten Carl Martiniz, die Tagf. lung auf den 20. May d. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte anberaumt worden, bey welcher alle jene, welche auf den Verlaß dieses Verstorbenen, auf was immer für einem Rechtsgrunde, einen Anspruch zu machen vermaßen, selben so- gewiß anmelden und sohin geltend machen sollen, als widrigens ihnen die Folgen des §. 814 b. O. B. zur Last zu fallen haben.

Laibach am 29. März 1822.

Nemliche Verlautbarungen.

B. 392.

(3)

ad Nro. 3810.

Die k. k. Baudirection bedarf zu einem Wasserbau am Cavestromejober der Lcher- nuthsberücke bey dem Dougesch, nachfolgende Materialien, als:

11412 Stück Fackinen von Gelber oder Pappeln, jede 9 Schuh lang, 1 Schuh dick;

22824 Stück Platte, 3 — 4 Schuh lang, 2 — 3 Zoll dick;

1268 Stück Wippen oder Würste, jede 10 Klafter lang.

Zur Erlangung dieser Materialien wird am 24. d. M., früh um 9 Uhr, in der Bau- directionscanzley die Licitation abgehalten werden, welches zu jedermanns Wissenschaft mit dem Besage bekannt gemacht wird, daß die dießfälligen Licitationsbedingnisse bey der k. k. Baudirection eingesehen werden können.

Laibach am 11. April 1822.

Bermischte Verlautbarungen.

1. B. 274.

E d i c t.

ad Nro. 50.

(2) Vom Bezirksgerichte Staatsherrschaft Landstraß wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn. Joseph Machortschitz, von St. Barthelmä, Cessionär des Hrn. Johann Franz Klem, Inhaber des Guts Preisegg zu Laibach, wider Caspar Sketel, von Oberfeld, wegen, gemäß gerichtlichen Vergleichs dd. 20. July 1821, intab. 17. December 1821, schuldigen 97 fl. 31 kr. c. s. c., die öffentliche Feilbiethung der, dem geflagten Caspar Sketel eigenthümlich gehörigen, zu Oberfeld liegenden, und der Pfarr- gült St. Barthelmä sub Urb. Nr. 168 dienstbaren, auf 130 fl. gerichtlich geschätzten Hof- statt, im Wege der Execution bewilliget worden.

Da nun hierzu drey Tagf. sungen, und zwar für die erste der 9. April, für die zwey- te der 9. May und für die dritte der 10. Juny l. J., jederzeit von 9 bis 12 Uhr früh, in Loco der Realität mit dem Besage festgesetzt wurden, daß, wenn besagte Hofstatt weder bey der ersten noch zweyten Tagf. sung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann

gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würde; so werden alle Kauflustigen, insbesondere aber die allenfalls auf diese Hofstatt intabulirten Gläubiger an obgedachten Tagen und Stunden in loco derselben mit dem Bemerken zu erscheinen vorgeladen, daß die Kaufbedingnisse inmittelst hierorts täglich eingesehen werden können.

Bezirksgericht Landstraß am 9. März 1822.

Anmerkung. Bey der am 9. d. M. anberaumten ersten Tagsatzung ist kein Kauflustiger erschienen.

Vom Bezirksgerichte Staats Herrschaft Landstraß am 14. April 1822.

Z. 394.

Pachtversteigerung.

(2)

Mit Bewilligung der wohlhöbl. k. k. illhr. Staatsgüter-Administration werden auf den 17. des nächstkommenden May-Monaths 1822, von 9 bis 12 Uhr früh, in dieser staatsherrschaftlichen Amtscanzley zu Münkendorf, die ihr auf 16 1/2 Huten in den Gemeinden Podpersch, Duplene, St. Kanjian, Lukoviz, Delleine und St. Weit angehörigen Getreid-, Garten- und Erdäpfelzehente, in einen Gährigen Pacht, und zwar seit 1. November 1821, bis letzten October 1827, nach dem Meistrothe hindan gegeben werden.

Es werden demnach die Pachtlustigen eingeladen, sich zu dieser neuen Pachtversteigerung einzufinden, und können die dießfälligen Pachtbedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich in dieser staatsherrschaftlichen Amtscanzley eingesehen werden.

Verwaltungsamt Staats Herrschaft Münkendorf am 6. April 1822.

Z. 400.

Feilbiethungs-Edict.

Nr. 289.

(2) Von dem Bezirksgerichte Kreuz ist, auf Ansuchen der Apollonia Juwan, Simon Nebolschen Verlaßüberhaberinn, wider Lucas Knifitz, die executive Feilbiethung der, dem Letzteren gehörigen, der Staats Herrschaft Freudenthal sub Urb. Nr. 245 zinsbaren, nach Abschlag der Gaben auf 597 fl 40 kr. gerichtlich geschätzten halben Kaufrechtshube zu Uranschitz bewilliget, und sind zur Vornahme derselben drey Termine: der erste, auf den 22. May, der zweyte auf den 25. Junius, und der dritte auf den 25. Julius 1822, jedes Malh Vormittags um 9 Uhr, vor dem Bezirksgerichte Kreuz mit dem Beysatze bestimmt worden, daß wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsatzung um den Schätzungswerth oder darüber angebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hindan gegeben werden würde. Kauflustige können die Schätzung und die Licitationsbedingnisse in der dießortigen Gerichtscanzley einsehen.

Bezirksgericht Kreuz den 10. April 1822.

Z. 399.

Licitations-Edict,

Nro. 325.

über die Verschaffung roher oder ausgearbeiteter Hammelfelle.

(3)

Daß k. k. Idrianer Bergoberamt bedarf für das Militärjahr 1823 eine Partie von 10610 Stück roher, oder 7000 Stück weiß ausgearbeiteter, und 3200 braun ausgearbeiteter Schaf- oder Hammelfellen, und behält sich den Ankauf jener Gattung vor, welche demselben (bey erstern die Ausarbeitungskosten mit angeschlagen) wohlfeiler zu stehen kommen wird.

Die Licitation wird auf den 15. May d. J. festgesetzt, und in dem Rathszimmer des k. k. Bergoberamtes früh um 9 Uhr abgehalten, und die Lieferung an den Mindestfordernden überlassen werden.

Damit auch jene Fell-Inhaber, welche sich zur Stellung des ganzen Bedarfs nicht herbeylaffen können, aber kleinere Partien zu annehmbaren Preisen zu liefern vermögen,

auch an der Vicitation Theil nehmen, so wird der ganze Bedarf nach dem Wunsche der Vicitanten in kleinere Partien getheilt, und jede derselben besonders ausgerufen werden.

Die Bedingungen sind folgende:

1stens. Jeder Vicitant hat vor Anfang der Versteigerung ein Vadium oder Neugeld von Einhundert Gulden Met. Münze zu erlegen, welche denen, die keine Lieferung erstehen, gleich nach dem Schlusse der Vicitation zurückgestellt werden, dem Ersteher aber erst dann rückgegeben werden, wenn solcher nach erfolgter Ratification des Contractes von einer hohen allgemeinen Hofkammer die auf das erstandene Quantum berechnete, 10proctige. Caution entweder im Baren oder pragmatikal gesichert, geleistet haben wird.

2tens. Die Caution ist gleich nach erfolgter Ratification zu erlegen, welche sich nach Maß des Werthes der erstandenen Lieferung versichern wird.

3tens. Die Größe der ausgearbeiteten weißen Bindselle muß von der Art seyn, daß darin 42 Pf. Quecksilber gebunden werden können, daher deren Breite in der Mitte nicht unter 22 Zoll seyn darf: auch müssen solche rein gearbeitet, und dürfen nicht steif seyn. Die braunen Felle hingegen müssen 25 Pf. gemahlten Zinnober fassen. Die Lieferung solcher Felle, wo der Ersteher für Ein Großes, die Vergütung für zwey einfache ansprechen wollte, findet nicht Statt.

4tens. Die Lieferung der ausgearbeiteten weißen Felle hat vom 1. November derge-
stalt zu beginnen, daß die ganze Menge bis Ende März 1823, oder in jedem Monate der fünfte Theil der erstandenen Lieferung, in das k. k. Fellmagazin bergestellt werde. Die ausgearbeiteten braunen Felle müssen vom 1. November angefangen bis Ende Februar, daher in jedem Monate der vierte Theil eingeliefert werden.

Die erstandene Lieferung der rohen Felle muß bis Ende December 1822 beendet seyn.

5tens. Werden die Felle von jeder Lieferung durch Sachverständige untersucht, welche befugt sind, jene unter dem Maße oder mit Löchern versehene, und wegen Steifheit unbrauchbare, auszustossen.

6tens. Nach jedesmaliger Einlieferung erfolgt die Bezahlung gegen classenmäßig gestämpelte Quittung.

7tens. Das k. k. Bergoberamt behält sich vor, im Falle als die bestimmten Einlieferungs-
termine von denen Ersteher nicht zugehalten werden sollten, die für den Werk-
bedarf erforderlichen Felle, auf Gefahr des Lieferanten, selbst um einen höhern Preis, zu
erkaufen und sich an der Caution schadlos zu halten.

8tens. Nach geschlossener Caution wird selbst ein günstigerer Anboth nicht mehr an-
genommen werden.

9tens. Der Lieferungsvertrag ist für den Ersteher der ganzen oder getheilten Liefe-
rung sogleich nach Schluß der Vicitation bindend, für dieses k. k. Bergoberamt aber erst
dann wirksam, wenn hierüber die Ratification der hohen allgemeinen Hofkammer erfolgt
seyn wird.

10tens. Nach erfolgter hoher Ratification wird dem Ersteher eine Vertragsurkun-
de auf den classenmäßigen Stempel, den der erstere zu vergüten hat, ausgefertigt werden.

11tens. Wer nicht persönlich dieser Vicitation verwohnen kann, hat seinen Commit-
tenten mit legaler Vollmacht und mit dem bestimmten Vadium zu versehen, ohne wel-
che keiner zu dieser Vicitation zugelassen werden wird.

Vom k. k. Bergoberamte Zeria am 11. April 1822.

3. 388.

Vicitations-Edict.

(3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Thurn bey Gullenstein wird bekannt gemacht:
daß, wegen vom Joseph Kokauf, vermög Vicitations-Protocoll 29. October 1821, nicht
berichtigten Kauffschilling pr. 123 fl. 40 kr., auf seine Gefahr und Unkosten eine neuerli-
che Teilbiethung der, dem exquirten Johann Kokauf, vulgo Grager, gehörig gewese-
nen, zu Oblagoriza liegenden, der Herrschaft Glatteneg zinsbaren 1/4 Hube, ad Rect. Nr.
89 1/2, auf Ansuchen der Gläubiger gewilliget, und hiezu Samstag der 27. April 1822
bestimmt worden sey.

den und gesetzlich erweisen sollen, die Schuldner aber ihre Schuldbeträge gewissenhaft anzugeben haben, widrigen die Erstern die Folgen des §. 814 a. b. G. B. zu gewärtigen haben, gegen die Letztern aber sogleich im Rechtswege eingeschritten werden würde.
Bezirksgericht Nassenfuß am 20. März 1822.

B. 390. **Schulden - Liquidation.** (3)
Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Thurn bey Gallenstein wird bekannt gemacht: daß Anton Petschnig, vulgo Podleschovar, von Padesch, Pfarr St. Georgen, für sich und seinen Vater Johann,
Gregor Schurga, vulgo Dunatscheg, von Maußthal, } Pfarr Primskau,
Joseph Boschitsch, vulgo Mezah, von Naswure, }
um Ausschreibung einer allgemeinen Gläubiger-Convocation und Schuldenliquidationstagung getreten haben. Es werden demnach alle jene, welche bey einem oder dem andern der obgemeldeten Verskuldeten oder ihren Vorbesitzern, unter wech immer für einem Titel, etwas zu fordern haben, vorgeladen, zu der, auf Freitag den 28. April 1822, hiemit bestimmten Liquidationstagung hierorts zu erscheinen und ihre Ansprüche geltend zu machen.
Bezirksgericht Thurn bey Gallenstein den 30. März 1822.

B. 369. An die P. T. Herren Landäcker-Inhaber, besonders aber Bau- und Maurermeister. (3)
Nachdem bey einer großen Anzahl von Zimmern, Verkaufsgewölbern, Epitaphien, Facciaden der Häuser, Pfeilerplatten, Fenstergewände u. es sich erwiesen, welche einen großen Vortheil der von mir erfundene Firniß-Lack in Rücksicht der Witterung gewährt, wenn derley Gegenstände damit überzogen werden, da man allen durch diesen Lack der Witterung trogenden Gegenständen, wenn solche nicht durch die Beseelung des Regens gereinigt, mit einem feuchten Schwamm den vorigen Glanz wieder geben kann, besonders aber die nassen Wände der Zimmer und Verkaufsgewölber, wo die Gesundheit der Bewohner bedrohet, und deren Neubeln der Vermoderung oft wohl gar Verfaulung ausgesetzt sind, mache ich (in der Ueberzeugung, daß alle, denen ich von diesem Uebel geholfen, einstimmig ihre Zufriedenheit vermög den schnellen und besten Erfolg zu äußern mir nicht versagen werden, auf Antragen mehrerer Landbewohner) bekannt, daß ich mich bereit finde, den abgemachten Firniß-Lack auch zu versenden, und zwar nach jeder beliebigen Farbe, nach dem auf Papier getuschten einzuschickenden Muster, jedoch nicht weniger als auf 25 □ Kfst. in G. M. nach folgenden Preisen gegen bare Bezahlung:
Ein Faß mit Firniß mit dem Zeichen I., um einen Flächeninhalt von 25 □ Klafter grundiren zu können, kostet 25 fl.
Ein Faß mit Lack, mit dem Zeichen II., um denselben Flächeninhalt das zweyte Mal zu überziehen, kostet 22 fl. 30 fr.
Ein Faß mit Glanz-Firniß mit dem Zeichen III., um das nämliche Flächenmaß das dritte und letzte Mal zu überziehen, kostet 20 fl.
Somit kostet eine Sendung, deren jede aus 3 Fässern besteht, außer es wolle jemand einen Gegenstand nur 2 Mal machen lassen, wodurch er zwar denselben Zweck, nur nicht den Glanz erhält, 67 fl. 30 fr.
Eine Sendung auf 50 □ Klafter kostet 125 fl.
Eine Sendung auf 100 □ Klafter kostet 230 fl.
Eine Sendung auf 200 □ Klafter kostet 440 fl.
Die größte Sendung auf 400 □ Klafter kostet 800 fl.
Alle Spesen werden von mir getragen, nur Briefe ohne Bestellungen bitte ich zu frankiren.
Wrag den 26. März 1822.
Jof. Bened. Withalm,
k. k. akad. geprüfter Baumeister.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 435. **V e r l a u t b a r u n g.** ad Nr. 3469.
Nachträgliche Bestimmungen über die, bey der Versüßung des abgestochenen oder geschlachteten Viehes oder des Fleisches, zu beobachtenden Maßregeln.

(1) Ueber Auftrag der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer dd. 6. März l. J., Z. 8890, wird zur Aufrechterhaltung des Fleischkreuzergefäß nachträglich zur Gubernial-Errunde vom 24. August v. J., Z. 11215, hiermit angeordnet, daß zwar die Versüßung des abgestochenen oder geschlachteten Viehes und des Fleisches aus einem in den andern Fleischkreuzerpacht- oder Einhebungsbezirk, jedoch nur gegen Beybringung obrigkeitlich bestätigter Certificate oder Bolleten über die bereits im Orte der Schlachtung bezahlte Fleischkreuzergebühr, und gegen gehörige Anmeldung bey dem Pächter oder dessen Commissarien desjenigen Bezirkes, wohin das abgestochene Vieh oder das Fleisch gebracht wird, und rücksichtlich bey der Ortsobrigkeit oder dem Avarial-Collectanten-Amte, gestattet sey, widrigens dasselbe in dem letztern Bezirke abermahls der Gebührensentrachtung unterzogen werden muß, daß aber für dieses aus dem einen in den andern Pacht- oder Einhebungsbezirk gebrachte abgestochene oder geschlachtete Vieh und für das Fleisch, wenn es für Fleischhauer, Wirthe und überhaupt für fleischhausschrotende Parteyen bestimmt ist, oder von diesen auf was immer für eine Art an sich gebracht wird, für jeden Fall auch in dem letztern Pachtbezirke die Fleischkreuzergebühr zu entrichten komme.

Laibach den 29. März 1822.

Joseph Graf Swerts-Sporn,
Gouverneur.

Franz Skamperl, k. k. Gubernialrath.

Z. 436. **Concurs-Verlautbarung,** ad Nr. 4508.
(1) Für die, durch Beförderung erledigte Lehrstelle der 4. Hauptschulklasse zu Fiume, mit welcher ein Gehalt von Vierhundert Gulden aus dem k. k. Schulfonde verbunden ist, wird die Concursprüfung auf den 13. Juny d. J. hiermit ausgeschrieben, und an den Normalhauptschulen zu Wien, Prag, Grätz, Laibach, Klagenfurt, Triest und Görz abgehalten werden.

Diejenigen, welche sich an einer dieser Hauptschulen gedachter Prüfung zu unterziehen gedenken, haben sich am Vortage des Concurses bey der Normal-Hauptschuldirection zu melden, sich über die erforderlichen Eigenschaften gehörig auszuweisen, dann am bestimmten Tage zur Prüfung zu erscheinen, ihre an dieses Gubernium stilisirten, eigenhändig geschriebenen Bittgesuche der Direction zu überreichen, und sich darin über Vaterland und Alter, dann über zurückgelegten pädagogischen Cours, Studien, Moralität, Gesundheit, Sprachen und sonstige Eigenschaften gehörig auszuweisen.

K. K. kaisertl. Gubernium. Triest am 9. April 1822.

Nemtsliche Verlautbarungen.

Z. 430. **Licitations-Ankündigung.** No. 1339.

(1) Von der k. k. iähr. Tabak- und Stämpelgefäß-Administration zu Laibach

(Zur Beilage No. 33.)

wird bekannt gemacht, daß bey ihr über einen Bedarf nachstehender Canzleyerfordernisse am 30. May d. J., Vormittags um 10 Uhr, in dem Amtsgebäude am Schulplatze No. 297 im 2. Stocke, die Licitation, mit Vorbehalt der hohen Ratification, abgehalten werden wird, und zwar:

an Canzleyerfordernissen

über 2½ Duzend Bleystiften,
 " 10 " Rothstiften,
 " 4 " Zimmermannsbleystiften,
 " 1000 Stück Federkiel,
 " 21 Pfund mittelfeines Siegelwachs,
 " 33 Stück zweyflingige Federmesser,
 womit eine Caution von 15 fl. und der Erlag eines Badiums von 1 fl. 30 kr. verbunden ist.

An Lichtartikeln,

über 100 Pfund Wachskerzen, zu 6 Stück pr. Pf., mit der Caution von 15 fl. und dem Badium von 1 fl. 30 kr.

An Wachsleinwand

über 180 Ellen Wachsleinwand, wofür die Caution auf 10 fl. und das Badium auf 1 fl. bemessen wird.

Zu dieser Licitation werden die Lieferungslustigen mit dem Versatze vorgeladen, daß die Licitanten die Muster der zu licitirenden vorspecificirten Artikel selbst vorzulegen haben, und daß das für jede Lieferung bestimmte Badium vor Anfang der Licitation erlegt werden müsse, welches dem Bestbieter an der, gleich nach erfolgter Ratification des Licitations-Protocolls bar in C. M. zu entrichtenden vorbestimmten Caution eingerechnet, den übrigen Mitlicitanten aber nach beendigte Licitation wieder rückgestellt werden wird.

Dabey wird zugleich erinnert, daß der Bestbieter gleich bey Unterfertigung des Licitations Protocolls für die Erfüllung des Anbotes verbindlich sey, und daß nachträgliche Offerte, vermög hoher Vorschrift, nicht angenommen werden dürfen.

Die Contractsbedingnisse können übrigens zu den gewöhnlichen Amtsstunden bey der Administration eingesehen werden.

Laibach den 16. April 1822.

Beymichte Verlautbarungen.

B. 427.

E d i c t.

No. 335

(1) Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Adelsberg wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Johann Michentisch, zu Hrasche, wegen schuldiger 340 fl. C.M. sammt Unkosten, die executiv Versteigerung sämmtlicher, den Eheleuten Andreas und Maria Kento gehörigen, im Markte Adelsberg liegenden, der Staatsherrschaft gleichen Namens unterthänigen, und gerichtlich auf 3911 fl. 28 kr. C.M. geschätzten Gründe, sammt Haus und Stallung, bewilliget worden, zu welchem Ende der 17. May, 17 Juny und 17. July, und zwar mit dem Versatze bestimmt worden, daß in dem Falle, als diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung über oder wenigstens um den Schätzungswert

an Mann gebracht werden sollten, solche bey der dritten auch unter demselben, und zwar auf was immer für einen Anboth, losgeschlagen werden würden. Wozu die Kauflustigen mit dem Verfügen vorgeladen werden, daß die Vortheile und Lasten der Realitäten, sammt den Licitationsbedingungen, täglich in dießherrschafter Canale eingesehen werden können.

Bezirksgericht Adelsberg den 13. April 1822.

3. 428.

E d i c t.

Nro. 336.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Bancalherrschaft Adelsberg wird bekannt gemacht, daß auf Einsprechen des Franz und Marinka Penko, aus Triest, die executiv Versteigerung der, dem Blasius Penko zu Mautersdorf gehörigen, und der Pfarrgült Slavina sub Urb. Nro. 10 unterthänigen, um 720 fl. 50 1/2 fr. M. M. gerichtlich geschätzten Halbhube, wegen schuldigen 153 fl. M. M. sammt Nebenverbindlichkeiten, bewilliget worden sey; wozu drei Termine, und zwar der 15. May, 15. Juny und 15. July l. J., in loco Mautersdorf, Vormittag von 9 bis 12 Uhr, mit dem Anhange ausgeschrieben worden, daß in dem Fasse, als gedachte Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um oder über den Schätzungsverth an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten auch unter demselben an den Meistbiether hindan gegeben werden würde.

Die Bedingungen der Licitation, Vortheile und Lasten der Realität können täglich in dieser Canale eingesehen werden.

Bezirksgericht Adelsberg den 13. April 1822.

3. 421.

E d i c t.

Nr. 472.

(1) Es wird bekannt gemacht, daß zur Liquidation der Forderungen und Schulden des Verlasses nach Sebastian Göper, von Göfen, der 8. l. M. May bestimmt wurde, an welchem Tage die Gläubiger und Schuldner um 9 Uhr Vermittags, bey Eröffnung der gerichtlichen Folgen, hier einzutreffen haben.

Bezirksgericht Weizelberg am 6. April 1822.

3. 422.

E d i c t.

Nr. 486.

(1) Am 8. l. M. May, um 10 Uhr Vormittag, wird die Liquidation des Verlasses nach dem am 9. Juny v. J. zu Feldberg verstorbenen Hubenbesizers, Bernard Skubig, hier vorgenommen werden.

Gläubiger und Schuldner werden hiezu einberufen und erinnert, daß im Ausbleibenfalls jene das gerichtliche Verfahren, diese die Folgen des §. 814 t. G. B. zu gewärtigen haben. Von dem Bezirksgerichte Weizelberg am 6. April 1822.

3. 423.

E d i c t.

Nr. 493.

(1) Jederman, der auf den Verlass nach dem im v. J. verstorbenen Paul Jantscher, aus dem Dorfe Unainarje, als Gläubiger oder als Schuldner einen Anspruch geltend zu machen hat, wird unter Erinnerung an die gesetzlichen Folgen aufgefordert, dieß am 8. l. M. May, um 3 Uhr Nachmittags, hierorts zu thun.

Von dem Bezirksgerichte Weizelberg am 6. April 1822.

3. 424.

E d i c t.

Nr. 498.

(1) Wer immer zu dem Verlasse nach der, am 14. März v. J. zu Großmiltzsch verstorbenen Maria Gallisch, gebornen Gertschisch, etwas schuldet, oder an diesen Ver-

laß eine Forderung zu stellen hat, wird angewiesen, Schuld oder Forderung am 9. k. M. May, um 9 Uhr Vormittags, bey Vermeidung der gesetzlichen Folgen, diesem Gerichte persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte anzumelden.

Bezirksgericht Weixelberg am 6. April 1822.

Z. 425.

E d i c t.

Nr. 541.

(1) Alle Gläubiger der, am 27. Jänner k. J. zu Unterschleinitz verstorbenen Ursula Wieder, gebornen Egner, werden aufgesordert, ihre Ansprüche am 9. k. M. May, um 10 Uhr Vormittags, soweit vor diesem Gerichte geltend zu machen, als sie sich widrigenz die Folgen des §. 814 b. G. B. zuzuschreiben haben werden.

Von dem Bezirksgerichte Weixelberg am 14. April 1822.

Z. 426.

E d i c t.

Nr. 476.

(1) Das Bezirksgericht Weixelberg macht bekannt, es habe dem, von Anton Gruden, zu Potol, wegen 296 fl. und Kosten, angebrachten Gesuche um executive Feilbietung der, seinem Gegner Jacob Zavorinig gehörigen, unter Rect. Nr. 45, der Staatsherrschaft Sitich eindiennenden, auf 1735 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten ganzen Hube zu Jerdorf, gewillfahrt, und zur Feilbietung den 10. May, 14. Juny und 12. July k. J., jedes Malh zur 9. Vormittagsstunde, festgestellt bestimmt, daß, wenn diese Hube weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung wenigstens um den Schätzungswerth an Mann käme, sie bey der dritten auch unter dem Schätzungswerthe überlassen werden würde.

Kauflustige und die hievon noch besonders verständigten inhabilitirten zwey Mitgläubiger mögen sich also zur angegebenen Zeit an Ort und Stelle einfinden.

Bezirksgericht Weixelberg am 6. April 1822.

Z. 432.

V o r l a d u n g.

(1)

Von dem Bezirksgerichte der Grafschaft Auersberg wird bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf nachstehende Verlässe, aus was immer für einem Rechtsgrunde, einen Anspruch zu machen gedenken, vor diesem Gerichte, und zwar:

a) Nach dem im Jahre 1820 zu Drönig verstorbenen Jacob Klantscher,

b) Nach dem am 28. April 1821 zu Schurke verstorbenen Lorenz Schurke,
am 17. May d. J.;

c) Nach der am 5. April 1821 zu Podpetch verstorbenen Maria Brodnig,

d) Nach dem am 1. May 1820 zu Berch verstorbenen Andreas Steppin,
am 18. May d. J.;

e) Nach dem am 27. März 1821 zu Nachorje verstorbenen Paul Mößeg,

f) Nach dem am 22. April 1821 zu Zesia verstorbenen Johann Grandouz,
am 25. May d. J.

zu erscheinen, und ihre Ansprüche um so gewisser geltend zu machen wissen werden, als nach Verlauf dieser Frist das Verlassenschaftsgeschäft der Ordnung nach bezeugt, und das Verlassvermögen jenen eingantwortet werden würde, denen es aus dem Gesetze gebühret.

Bezirksgericht Grafschaft Auersberg am 10. April 1822.

Z. 382.

Feilbietungs-Edict.

Nro. 456.

(5) Vom Bezirksgerichte Wubach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johanna Pregel, von Wubach, wegen ihm schuldigen 60 fl. 11 kr. c. s. c., die öffentliche Feilbietung der, den minderjährigen Erben des verstorbenen Marco Fabitschitz, zu Podraga, Dahmens Lucas, Andreas, Anna und Maria, gehörigen, zu Podraga belegenen und auf 1072 fl. M. M. gerichtlich geschätzten 1/16 Hube, mit An- und Zugehör, im Wege der Execution, bewilligt worden.

Da nun hierzu drey Feilbietungstermine, und zwar für den ersten der 8. May, für den zweyten der 14. Juny und für den dritten der 15. July d. J., je

des Mahl früh von 9 bis 12 Uhr, im Orte Podraga, unter dem Anhang des 326. S. a. S. D., festgesetzt worden, so werden die Kauflustigen so, als die infabirten Gläubiger hierzu zu erscheinen mit dem Besatze eingeladen, daß die diesfälligen Verkaufsbedingnisse hieramts täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können. Bezirksgericht Wipbach am 5. März 1822.

3. 431. **Picitations-Ankündigung.** (1)

Kommenden Montag den 29. dieses, Vor- und Nachmittags, werden in dem Hause Nro. 25, am Capuziner-Platze nächst dem Theater, verschiedene Hausgeräthe: als Kästen, Tische, Spiegel, Sessel, Bettstätte, etwas Bettwäsche und Bettgewand, dann Zinn, Kupfer und dergleichen, zu den gewöhnlichen Amtsstunden freywillig, gegen sogleich bare Bezahlung, verkauft werden.

Laibach am 19. April 1822.

3. 434. **B a d e n a n k ü n d i g t.** (1)

Dem zu verehrenden Publico wird allgemein bekannt gemacht, daß in dem Laibacher Flußbad, Nr. 21 in der Prussa, das Baden mit 1. May seinen Anfang nimmt. Die Badenwollenden können täglich von 5 Uhr in der Früh, bis 8 Uhr Abends bedient werden.

Der Preis des Bades ist, wie im verfloffenen Jahre, für einmahliges Baden mit 2 Handtüchern 30 kr., und bey Abnahme von 5 Bad-Billetten 24 kr. — 2 fl. Wegen der reinen Wäste und Auswaschung der Wannen ist Sorge getrag'n.

Laibach den 20. April 1822.

Jacob Tschurn.

3. 439. **Picitations-Ankündigung.** (1)

Am 6. May und an folgenden Tagen l. J., werden im Pfarchofe St. Martin vor Krainburg, nach dem verstorbenen Hrn. Dechant Andreas Zudermann, von 9 bis 12 Uhr Vor- und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags folgende Gegenstände, als: schöne Kästen, Bettstätten, Tische, Leibskleidung, Bettgewand, Leinwand, Tischwäsche, Tafel- und Küchengeschirr, eine sehr gute Wand- und Stockuhr, eine Saube, mehrere Kühe, drey schöne Stuten, ein ganz neuer halbgedeckter Ballonwagen, mehrere Caleffen, die ganze Meyerrüstung, mehrere Fässer Wein von der besten Qualität, zinnernes und porcellanenes Geschirr, gegen sogleich bare Bezahlung hiadan gegeben werden.

3. 437. **A n t o n S i e ß,** (1)

welcher gegenwärtigen Markt besucht, hat die Ehre, dem verehrten Publicum sein wohl assortirtes Waarenlager von ordinären, mittelfeinen und ganz feinen Tüchern, gefärbtem und melirtem Casimir & Stroock &c. &c., zu empfehlen.

Die Güte der Waare und die billigsten Preise werden das ihm geschenkte Zutrauen, um welches er bittet, rechtfertigen, und jeder kleine Versuch von der Wahrheit seines Bestrebens überzeugen, daß er in der Zufriedenheit seiner verehrten Abnehmer den rechtsten Gewinn suche.

Hat im zweyten Gange rechts die letzte Hütte.

3. 418. **Salz-Verkauf.** (2)

In der Franziscaner-Gasse, H. Nro. 8, ist schönstes weißes Meersalz in beliebigen Partien zu dem allerbilligsten Preis fortwährend zu haben.

3. 416.

3. 416. Unterzeichneter gibt, sich die Ehre an (C. T.) Fackelste hiermit erge-
benst in die Kenntniß zu setzen, daß er das Recht an die Wilhelm-Auerper-
gische Mineral-Bad-Eöplig, bey Neustadt in Unterfröhen, gepachtet habe.

Die anerkannten Heilkräfte, welche dieses mächtigste Bad an allen Menschen von jeder Classe, von jedem Geschlechte und Alter, die sich desselben bedienen, wunderbar äußerte, anzudeuten, ist seinerseits um so überflüssiger, als es der bewährten Proben wegen so auch schon als das beste und wirksamste bezeugt, sich fogekalte von selbst empfiehlt.

Nur findet er nothwendig, alle hohe Badäste, zur mehreren Benutzung, hiemit zu versichern, daß die zu diesem Mineral-Bad führenden Straßen bestens hergestellt, das Badhaus durchgehends reinlich und mädlich, dem Wunsche entsprechend bestens eingerichtet, für allezeitige solide Bedienung, und überhaupt für alle Bedürfnisse, Bequemlichkeiten und möglichste Uterhaltung der hohen Gäste seinerseits so geordnet worden sey, daß er sich nicht nur in dem, sondern auch, und zwar vorzüglich der gefunden, reinlichen und schmackhaften Kost, wie nicht minder der guten, alten, echten Weine und deren billigsten Preise wegen die volle Zufriedenheit sicher zu gewinnen schweifelt.

Für ein Zimmer, welches mit aller möglichen Einrichtung und Geräthschaften zur Bequemlichkeit der (P. T.) Herren Gäste versehen ist, als mit Tisch, Sesseln, Spiegel, Schreibzeug, Büsten, Kamin etc. etc.) (wofür bisher für jedes Stück einzeln gezahlt werden mußte, welches aber nun beseitigt ist), beträgt der nämliche Preis für eine Person täglich 2. fr. 3. fr.

Für ein Zimmer auf zwei Personen täglich 3 fr.

Gymnasiales Baden im Fürstenbade 6 fr.

Speyerabliges detto die 8 fr.

Genussliches Baden im Carlsbade 3 fr.

2. Zweymahliges d'tto d'tto. 4 Pr.

Ein Mittagmahl von 6 Speisen 30 fr.

" " Abendmahl " 5 dre. 24 fr.

29	29	Wittagnacht für die Domesticken	20	fr.
30	30			

11	Abendmahl für die	15 fr.
----	-------------------	--------

Die Bad-Touren fallen mit 1. May an, und dauern bis in späten Herbst. Bestellungen wollen directe durch die Post über Neustadt nach Böhlz mittelst frankirter Briefe geschildet gemacht werden.

Dem Unterzeichneten um zahlreichen gemachten Zuspruch bittet, versichert er gleichzeitig, mit unausgesetztem rastlosem Eifer jeden Auftrag lesens- und genügend zu erfüllen, und bemühet zu seyn, so in allem das volle Vertrauen zu erwerben. Achtungsvoll

Mineral-Bad Toplitz bey Neustadt

in Unterfrain am 18. April 1822.

ergebenster

Carl Knecht,
Bad - Pächter.

Im vorigen Intelligenzblatte ward hier das Bett mit genannt, welches aber weggelassen ist.

3. 438.

Verlautbarung.

(1)

Am 7. May l. J., Vormittag von 9 bis 12 Uhr, werden die, der Herrschaft Krotzenbach, im Mautstättler Kreise, gehörigen Win- und Gartenzehente in der herrschaftlichen Amtscanzley im Wege der Versteigerung auf 3 Jahre in Pachtung gegeben; wozu die Pachtstüftigen eingeladen werden.

Herrschaft Krotzenbach den 20. April 1822.

3. 408.

Expositions-Ankündigung.

(3)

Auf den 25. April und die folgenden Tage l. J., werden in dem gräflich v. Gallenberg'schen Hause am neuen Markte adhier, im zweiten Stocke gassenwärts, Vor- und Nachmittags zu den gewöhnlichen Stunden, halbe und ganze Garnituren polirter Sesseln und Sopha's, tapezirt und ohne Tapezirung, dergleichen Polsteons, Tische, Bettstätten, Kästen mit Politur, bronzirte Kuster, dann Frauen-Putz und Kleider, so wie auch mehrere anderweitige verschiedene Gegenstände, im Wege der Versteigerung gegen gleich bare Bezahlung veräußert werden; wozu die Käuflustigen zu erscheinen hiermit vorgeladen werden.

3. 407.

Bezirkscommissär und Bezirksrichter wird gesucht.

(3)

Bei einer Bezirksbehörden in Unterkrain ist der Dienstesposten des Bezirkscommissärs, zugleich Bezirksrichters in Erledigung gekommen. Wer die zu dieser doppelten Bedienstung erforderlichen Wahlfähigkeits-Decrete besitzt, sich über seine Moralität gehörig auszuweisen vermag, ledigen Standes ist, und einen jährlichen Gehalt von 500 fl. M. M. nebst Kost, Wohnung, Bedienung, dann 20 Procent von allen wie immer Rahmen habenden Earen, folglich auch Mortuars- und Laudemal-Gebühren, annehmbar findet, beliebe sich entweder persönlich oder in frankirten Briefen an den Gerichtsadvocaten Herrn Dr. Maximilian Wurzbach, wohnhaft No. 210 in der Herrngasse, zu verwenden.

Laibach den 15. April 1822.

3. 409.

Ergebenste Anzeige.

(5)

Die Unterzeichneten haben die Ehre anzuzeigen, daß sie gegenwärtigen Maymarkt mit einem großen Sortiment fertiger Kleidungsstücke, sowohl mit Damens- als auch allen Gattungen Kinder-Kleidern, besuchen werden; sie hoffen, so wie am Herbstmarkt, einen zahlreichen Zuspruch, und bürgen nicht nur für gute, geschmackvolle, moderne Arbeit, sondern versichern auch, die möglichst billigen Preise zu machen.

Gebrüder Spieler,

Damen- und Männer-Kleidermacher von Grätz.

Die gemauerte Hütte No. 3.

3. 411.

Bekanntmachung.

(2)

Unterzeichneter macht gehorsamst einem hohen adel, löbl. k. k. Militär und verehrungswürdigen Publicum hiermit bekannt, daß er sein bekanntes Gasthaus zum goldenen Lamm wieder in den besten Stand gesetzt und gesorgt hat, daß man sowohl mit guten reinlichen Speisen, als auch mit allen Gattungen der besten Weine um möglichst billige Preise bedient werden wird. Auch sind für Fremde schön möblirte Wohnzimmer bereit.

Joseph Langer, Gastgeber.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 20. April 1822.

Dem Barthel. Berchounig, Schustergefehlen, f. L. Antonio, alt 63¼ Jahr, in der Cap. Verhaft Nr. 12, an der Auszehrung. — Dem Herrn Aloys Traun, bürgerlichen Postamtsvermeister, f. L. Aloisia, alt 20 Jahr, hinter der Mauer Nr. 250, an der eiternden Lungenwindfucht.

Den 21. Dem Herrn Johann Wagner, k. k. Gubernial-Concepiist, f. S. Gustaf, alt 6 Monat, am St. Jacobsplatz Nr. 149, an Fraisen.

Den 22. Dem Hrn. Vincenz Dittl, bürgerlichen Rothgärbermeister, sein letztes Drillinge-Kind Mario, alt 23 Tage, auf der St. P. B. No. 13, an Schwäche. — Die Jungfrau Helena Plank, alt 21 Jahr, am Platz Nr. 259, am Nervenfieber.

Z u w a g s - O r d n u n g,

welche bey der Fleischausfrottung in Laibach vom 1. Jänner 1820 angefangen, von sämmtlichen Fleischern genau zu beobachten seyn wird.

Bey der Abnah- me von	Gebührt dem Käufer.		Bey der Abnah- me von	Gebührt dem Käufer.		Anmerkung.		
	Reines Rind- fleisch	Zuwage		Reines Rind- fleisch	Zuwage			
	Pfund	Pf. Etb.		Pfund	Pf. Etb.		Pf. Etb.	
1	—	27	—	5	7	5 26	1 6	Die Zuwage hat aus der Nase, Ober- und Unter-Gaumen, Zwerch, Lunge, Gries, Herz, Leber, Milz, Guter, Nieren, oder Röhrenknochen, in denen das Mark noch befindlich ist, zu bestehen; Bestandtheile von Kalbern, Hammeln oder Ziegen dem Rindfleisch zuzuwagen, ist nicht gestattet, und das Beinwerk muß rein gepuht seyn.
1 1/2	1	8	—	8	7 1/2	6 7	1 9	
2	1	21	—	11	8	6 20	1 12	
2 1/2	2	3	—	13	8 1/2	7 2	1 14	
3	2	16	—	16	9	7 16	1 16	
3 1/2	2	29	—	19	9 1/2	7 29	1 19	
4	3	10	—	22	10	8 10	1 22	
4 1/2	3	24	—	24	15	12 14	2 18	
5	4	5	—	27	20	16 20	3 12	
5 1/2	4	19	—	29	30	25 —	5 —	
6	5	—	1	—	40	33 8	6 24	
6 1/2	5	13	1	3	50	41 20	8 12	

Gegenwärtige Zuwagsordnung, die in jeder Fleischbank durch den betreffenden Fleischer bestraft von 3 Reichsthalern angeheftet zu erhalten ist, wird zu Jedermanns Wissenschaft kund gemacht, und so wie dem Gewerbmänn unter schwerer Abhandlung aufgetragen wird, sich hier auch genau zu achten, und diese Zuwagsordnung unter keinem Vorwande zu übertreten, wird auch das laufende Publicum aufgefordert, für das Fleisch auf keine Weise mehr, als die bestehende Satzung mit Zuwage auszuweisen, zu begehren, und jede Überhaltung und Bevortheilung dem bey der Controlwage aufgestellten Commissar zur Einleitung der gesetzlichen Bestrafung sogleich anzuzeigen. Magistrat Laibach den 1. Jänner 1820.